

Bielefeld, 05. August 2020
/223/231

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft August 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen

Mit dem Corona-Konjunktur-Programm wurde auch die sog. „Überbrückungshilfe“ für Umsatzausfälle bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aufgelegt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der außergewöhnlich betroffenen Branchen angemessen Rechnung getragen werden soll.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es daher, KMU aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar von Corona-bedingten Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate Juni bis August 2020 eine weitergehende Liquiditätshilfe zu gewähren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Antragsberechtigt sind auch gemeinnützige Unternehmen und Organisationen.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

USt-IdNr.: DE247732143

Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 **zusammengenommen** um **mindestens 60 %** gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Eine Antragstellung ist seit dem 08.07.2020 möglich. Die **Antragsfrist endet jeweils spätestens am 30.09.2020** und die Auszahlungsfrist am 30.11.2020. Der Deutsche Steuerberaterverband hatte sich dafür eingesetzt, dass die ursprünglich auf den 31.08.2020 lautende Antragsfrist um einen Monat verlängert wird.

Zu den förderfähigen Kosten gehören u. a. Mieten und Pachten für Geschäftsräume, Zinsaufwendungen für Kredite, Finanzierungskostenanteile von Leasingraten, Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen einschließlich der EDV, Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Versicherungen, monatliche Kosten für externe Dienstleister, wie z.B. die Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, und Steuerberaterkosten, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld abgedeckt sind, werden pauschal gefördert. Die Fixkosten müssen vor dem 01.03.2020 begründet worden sein. Lebenshaltungskosten, Mietkosten für Privaträume oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Die Förderhöhe bemisst sich nach den (erwarteten) Umsatzeinbrüchen der Fördermonate Juni bis August 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vorjahresvergleichsmonaten. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %,
- 50 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 50 \% \leq 70 \%$ und
- 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 40 \%$ und < 50 %

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die Berechnung wird dabei jeweils **für jeden Monat einzeln** vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 % gegenüber dem Vorjahresmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Förderbetrag EUR 9.000,00 für die Monate Juni bis August und bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten EUR 15.000,00 für die drei Monate. Bei Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten beträgt die maximale Förderung EUR 150.000,00 für die Monate Juni bis August. Diese maximalen Förderbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in **Vollzeitäquivalenten** zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente sind im Grundsatz folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Bitte beachten Sie! In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen und in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen. Die Kosten für den Steuerberater in dieser Angelegenheit gehören zu den förderfähigen Fixkosten.

2. Vorsteuervergütungsverfahren für ausländische Umsatzsteuer

In Deutschland ansässige Unternehmer haben auch dann einen Anspruch auf Vorsteuerabzug der von einem ausländischen Unternehmer in Rechnung gestellten ausländischen Umsatzsteuer, wenn sie selbst in dem ausländischen Staat keinen Sitz oder keine Betriebsstätte haben. Die Rückerstattung dieser Umsatzsteuerbeträge, die von ausländischen Unternehmern in Rechnung gestellt wurden, erfolgt über das sogenannte Vorsteuervergütungsverfahren. Hat der ausländische Unternehmer seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, liegt die Zuständigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das die Anträge an die entsprechenden Antragsländer weiterleitet.

Sofern Sie im Jahr 2019 Vorsteuerbeträge eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers in Rechnung gestellt bekommen haben und diese über das Vorsteuervergütungsverfahren erstattet haben möchten, muss der Antrag auf Erstattung **bis spätestens zum 30.09.2020** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das BZSt **übermittelt worden sein**. In diesem Antrag ist die Steuer für den Vergütungszeitraum selbst zu berechnen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn die Anträge spätestens am 30.09.2020 beim BZSt **eingehen**.

Damit die fristgerechte Übermittlung Ihrer EU-Vorsteuervergütungsdaten vom BZSt an die Antragsländer sichergestellt ist, übertragen Sie Ihre Daten bitte so früh wie möglich. Kalkulieren Sie für etwaige Klärungsfälle ausreichend Zeit ein, die Ihnen eine Fristwahrung ermöglicht. Nach dem 30.09.2020 eingegangene Anträge können **nicht mehr** berücksichtigt werden.

Gerne unterstützen wir Sie in dem Antragsverfahren. Sprechen Sie uns bitte an.

3. Entgelt für die Anbringung von Werbung auf privaten Fahrzeugen der Arbeitnehmer

Das vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahlte Entgelt für die Anbringung von Werbung auf dem privaten Fahrzeug der Arbeitnehmer, ohne Vereinbarung einer mindestens zu erbringenden jährlichen oder monatlichen Fahrleistung, ohne Vereinbarung eines zeitlichen Umfangs der Nutzung des Pkw, ohne Vereinbarung, ob und wo der Pkw im öffentlichen Parkraum sichtbar abgestellt werden muss und ohne Verpflichtung des Arbeitnehmers, den Pkw in einem bestimmten Zustand zu halten, ist Arbeitslohn.

Einem vom Finanzgericht Münster (FG) zu entscheidenden Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin schloss mit einer Vielzahl von Mitarbeitern Mietverträge über Werbeflächen an ihren privaten Fahrzeugen ab, die entweder Aufkleber oder Kennzeichenhalter mit Schriftzügen betrafen. Ein Teil der Mitarbeiter verpflichtete sich in den Verträgen, auf ihrem privaten PKW Aufkleber auf dem Kofferraumdeckel anzubringen. Der andere Teil der Mitarbeiter verpflichtete sich zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit einem Werbeaufdruck. In beiden Vertragsvarianten erhielten die Mitarbeiter ein Entgelt i. H. v. EUR 255,00 im Jahr.

In einem Teil der Verträge wurde eine Zahlung von jährlich „maximal“ EUR 255,00 vereinbart. Teilweise war die Laufzeit der Verträge auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses befristet worden.

Die Klägerin behandelte die an ihre Mitarbeiter gezahlten Mieten für die Anbringung der Werbeträger als Werbeaufwand. Im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung gelangte das Finanzamt hingegen zu der Auffassung, dass es sich bei den Zahlungen an die Mitarbeiter um Lohnbestandteile handelt. Insbesondere sei aufgrund der konkreten Ausgestaltung keine Trennung zwischen dem Werbevertrag und dem jeweiligen Arbeitsverhältnis erkennbar. Die Motivation für die Zahlungen liege vielmehr in dem Arbeitsverhältnis. Dieser Auffassung des Finanzamtes hat sich das FG angeschlossen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der diesen Sachverhalt betreffenden Rechtsfrage hat das FG die Revision zugelassen, die nunmehr unter dem Aktenzeichen VI R 20/20 beim BFH anhängig ist. Sofern Sie ähnliche vertragliche Gestaltungen mit Ihren Mitarbeitern vereinbart haben, können Fälle, in denen das Finanzamt die Zahlungen als Arbeitslohn behandelt, unter Verweis auf das BFH Verfahren offengehalten werden. Sprechen Sie uns an, falls Sie unsere Unterstützung benötigen.

4. Arbeitszimmer

Wird eine zum Privatvermögen gehörende Eigentumswohnung veräußert, deren Anschaffung zwar schon länger als zehn Jahre zurückliegt, in der aber zwischen Anschaffung und Veräußerung ein betrieblich genutztes, zum Betriebsvermögen gehörendes häusliches Arbeitszimmer erst vor weniger als 10 Jahren aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen entnommen worden ist, so ist es ernstlich zweifelhaft, ob im Hinblick auf dieses Arbeitszimmer und den anteilig dazu gehörenden Grund und Boden ein sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 EStG vorliegt.

Dem FG München lag folgender Fall zur Entscheidung vor: Eheleute verkauften eine zum Privatvermögen gehörende Eigentumswohnung, deren Anschaffung mehr als 10 Jahre zurück lag. Demnach erklärten die Eheleute in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr der Veräußerung keinen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 23 EStG.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde dem Finanzamt bekannt, dass eine Teilfläche der Eigentumswohnung in der Vergangenheit als betriebliches Arbeitszimmer genutzt und in der Bilanz des Unternehmens der Eheleute als Betriebsvermögen bilanziert wurde. Bei Beendigung der betrieblichen Nutzung wurde diese Teilfläche (wieder) in das Privatvermögen der Eheleute überführt. Der Verkauf der Eigentumswohnung erfolgte rd. fünf Jahre danach.

Das Finanzamt vertrat hier die Auffassung, dass hinsichtlich des ursprünglich bilanzierten Teils der veräußerten Eigentumswohnung ein steuerpflichtiges, privates Veräußerungsgeschäft vorliege. Mit der Überführung des Teils der Eigentumswohnung aus dem Betriebs- in das Privatvermögen innerhalb von zehn Jahren vor dem Verkauf sah das Finanzamt eine Anschaffung hinsichtlich dieser Teilfläche.

Auch wenn eine „Überführung eines Wirtschaftsgutes in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen durch Entnahme“ nach dem Gesetz im Grundsatz als Anschaffung gilt, folgte das FG der Auffassung des Finanzamtes nicht. Als Hauptargument führte das FG aus, dass es sich bei der Teilfläche, die das frühere Arbeitszimmer darstellte, nicht um ein selbständiges Wirtschaftsgut

handelt, das eine eigene Markt- bzw. Verkehrsgängigkeit aufweist. Insofern konnte durch die Entnahme der Teilfläche aus dem Betriebsvermögen rd. fünf Jahre vor dem Verkauf auch keine eigene Frist im Sinne des § 23 EStG mit der Folge einer partiellen Steuerpflicht in Gang gesetzt werden. Für die Frage nach der Anwendung der Zehnjahresfrist sei daher auf die Sachgesamtheit „Eigentumswohnung“ abzustellen.

Etwas anderes könnte jedoch dann gelten, wenn die zur Rede stehende Teilflächen durch einen bloßen Rechtsakt, ggf. verbunden mit einer Vermessung, geteilt werden können und danach weiterhin verkehrsfähig bleiben. Beispielsweise ist das der Fall bei ursprünglich zwei Wohneinheiten (eine große und eine kleine), die zum Zweck der betrieblichen Nutzung miteinander zu einer Einheit verbunden wurden. Um Ihren Verkauf von betrieblich genutzten Teilflächen, die sich in unmittelbarem Umfeld der privaten Räumlichkeiten befinden, von Beginn an richtig zu gestalten, sprechen Sie uns bitte an.

5. Gezielte Zuwendung ist keine Spende

Spenden an politische Parteien oder an gemeinnützige Organisationen oder Vereine, bei denen es sich – im Regelfall – um eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse handelt, können grundsätzlich steuermindernd bei der Steuerveranlagung geltend gemacht werden. Damit Steuerpflichtige in den Genuss der Steuerminderung kommen, sollte bei der Hingabe der Spende ein wichtiges Urteil des FG Köln beachtet werden:

In dem vom FG zu entscheidendem Fall unterstützte eine Steuerpflichtige einen Tierschutzverein. Einen Problemhund, welcher dort untergebracht war, gab die Steuerpflichtige in eine Hundepension und bezahlte die dortige Unterbringung. Den Jahresbetrag für die Unterbringung bescheinigte der Tierschutzverein mit einem ordnungsgemäßen Spendenbeleg. Diese „Spende“ machte die Steuerpflichtige im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung entsprechend geltend.

Das FG entschied dazu, dass hier keine Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke vorliegt. Dafür hätte die Steuerpflichtige das Geld dem Verein zur **freien Verfügung** stellen müssen. Eine Zuwendung dürfe nicht auf einen festgelegten Zweck ausgerichtet sein, der insbesondere noch auf eigenen Interessen der Steuerpflichtigen beruht.

Für zukünftige Spendenzahlungen empfehlen wir Ihnen, auf eine Zweckgebundenheit zu verzichten, sofern Ihnen an der Berücksichtigung der Geldleistung im Rahmen Ihrer Steuererklärung gelegen ist.

6. Elektronische Rechnungstellung durch den Steuerberater

Mit der Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) zum 01.07.2020 wurde offiziell die Möglichkeit geschaffen, dass der Steuerberater seinen Mandanten Rechnungen auch auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen darf. Bislang galt, dass Rechnungen vom Steuerberater eigenhändig zu unterzeichnen sind. Voraussetzung für den elektronischen Versand der Rechnungen ist, dass der Mandant dem elektronischen Versand schriftlich zustimmt. Sofern Sie unsere Rechnungen in Zukunft gerne ausschließlich auf elektronischem Weg erhalten möchten, sprechen Sie uns bitte hierauf an.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB